

## Lohnabrechnung für Landarbeiter/Saisonarbeiter

Dr. Raphael Wimmer, Rechtsabteilung

Stand: 2025-07

- Der Dienstgeber ist zur Ausstellung eines **Dienstzettels** oder Dienstvertrages verpflichtet, in welchem auch die Wochenarbeitszeit und der vereinbarte Lohn auszuweisen ist. Für die Lohnvereinbarung ist der Kollektivvertrag zu beachten.
- Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten und die regelmäßige Tagesarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. An Samstagen ist der Arbeitsschluss mittags um 12 Uhr.
  - Aufgrund des Kollektivvertrages für Landarbeiter kann eine **flexible Arbeitszeit** zwischen 32 und 48 Stunden pro Woche vereinbart werden. In diesem Fall fällt Überstundenarbeit nur dann an, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden überschritten wird.
- 3. Als Grundlage für die Lohnabrechnung dient die **Arbeitszeitaufzeichnung**. Empfohlen wird eine Aufzeichnung, aus welcher die geleisteten Arbeitsstunden und die Stunden der Lohnfortzahlung bei Krankenstand, Urlaub und Feiertage hervorgehen.
- 4. Der Dienstnehmer **bestätigt** den ausbezahlten **Nettolohn** bei der monatlichen Lohnabrechnung.
- 5. Der Dienstgeber führt für jeden Dienstnehmer ein **Lohnkonto**.
- 6. **Anmeldung des Dienstnehmers** bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) **vor** Arbeitsbeginn.
- Bei der monatlichen Lohnabrechnung sind Brutto- und Nettolohn, SV-Beitrag (Dienstnehmeranteil), evtl. Lohnsteuer, Vorschüsse oder Sachbezüge (z.B. freie Station), auszuweisen.
- 8. Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der **monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung** (mBGM) bei der ÖGK abzurechnen und bis zum 15. des Folgemonats elektronisch zu

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union









- übermitteln (<u>www.elda.at</u>) Voraussetzung für die Abrechnung bzw. Registrierung bei Elda ist die <u>Handysignatur</u>.
- 9. Der monatliche **Mindestlohn** für Landarbeiter beträgt 1.911 Euro, für angelernte Arbeiter (Verkäufer, Aushilfsfahrer) 1.983 Euro und für Saisonarbeiter als Anbau- und Erntehelfer 1.853 Euro bei Hinzurechnung der Erschwerniszulage von 141 Euro.
- 10. Die freie Station wird als Sachbezug mit 196,20 Euro bewertet.
- 11. Die Lohnsteuerpflicht besteht ab einem monatlichen Bruttolohn von 1.367 Euro.
- 12. Kommunalsteuer (3 %) und Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (3,9 % bzw. 3,7 % bei Vereinbarung) besteht ab einer monatlichen Bruttolohnsumme von 1.095 Euro.
- 13. Für Dienstnehmer besteht eine **BV-Beitragspflicht** von 1,53 % (Abfertigung neu). Mit dem Dienstnehmer ist eine BV-Kasse zu vereinbaren, ansonsten erfolgt eine Zuteilung über die ÖGK.
- 14. Bei Beschäftigungsende/Saisonende werden aliquote **Sonderzahlungen und Urlaubs- ersatzleistung** für offene Urlaubstage ausbezahlt.
- 15. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses hat die **Abmeldung** bei der Österreichischen Gesundheitskasse **binnen 7 Tagen** zu erfolgen.
- 16. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist ein **Lohnzettel** an das Finanzamt bis zum Ende des nächstfolgenden Monats zu übermitteln (mit Elda-Programm an die ÖGK).